

# DEUTSCHE SCHULE SHANGHAI HONGQIAO

## ELTERNBEIRATSORDNUNG

Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Hongqiao

vom 03. Juli 2024

in Kraft getreten am 20. September 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel
2. Elternschaft und Elternvertreter
3. Aufgaben der Elternschaft und der Elternvertreter in der Gruppe/Klasse
4. Wahlvorschriften
5. Gesamtelternbeirat
6. Aufgaben der Elternvertreter im Gesamtelternbeirat
7. Amtszeit der Elternvertreter
8. Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Deutschen Schulvereins Shanghai e.V. und der KiTa-/Schulleitung
9. Datenschutz
10. Abgrenzung
11. Inkrafttreten und Änderungen

## Verwendete Abkürzungen:

Deutsche Schule Shanghai Hongqiao	DSSH
Elternbeirat	EBR
Gesamtelternbeirat	Gesamt-EBR
Kindertagesstätte	KiTa
Grundschule	GS
Sekundarstufe	SEK
Gruppe der Kindertagesstätte	Gruppe
Klasse der Schule	Klasse
Elternvertreter der Gruppe/Klasse	EV
Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V.	Vorstand
6er-Gremium	6er

## 1. Präambel

Der Elternbeirat (im Folgenden „EBR“ genannt) ist die Möglichkeit der gesamten Elternschaft zur Mitbestimmung und Mitwirken am Schulleben der Deutschen Schule Shanghai Hongqiao (im Folgenden „DSSH“ genannt).

## 2. Elternschaft und Elternvertreter

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe/Klasse bilden die Elternschaft und bekommen durch ihre gewählten Gremien die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit.
- 2.2 Die Elternschaft jeder Gruppe/Klasse wird durch ihre zwei Elternvertreter (im Folgenden „EV“ genannt) vertreten.
- 2.3 An den Versammlungen der Elternschaft einer Gruppe/Klasse (Elternabend) nehmen die Gruppenleitungen bzw. Klassenleitungen teil. Die KiTa-Leitung bzw. Schulleitung und die anderen Erzieher der Gruppe oder Lehrer der Klasse können teilnehmen.
- 2.4 Zu Beginn jedes Schulhalbjahres muss ein Gruppen-/Klassenelternabend stattfinden. Dieser erste Elternabend wird von den Gruppen-/Klassenleitungen einberufen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung per E-Mail.  
Im Einvernehmen mit Gruppen- / Klassenleitung werden weitere Elternabende bei Bedarf vom 1. EV, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem 2. EV, einberufen und geleitet.  
Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Elternschaft einer Gruppe / Klasse, oder der KiTa- / Schulleitung, der Gruppen-/Klassenleitung muss binnen 10 Schultagen eine Sitzung stattfinden.
- 2.5 Die Einladung zu den Elternabenden muss spätestens 5 Schultage vor dem Elternabend per E-Mail übermittelt werden und Datum, Uhrzeit, Raumbezeichnung und die Tagesordnung enthalten.
- 2.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn eine Mindestanzahl von einem Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2.7 Bei Abstimmungen im Rahmen eines Elternabends entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für jedes Kind in einer Gruppe/Klasse haben die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme, unabhängig davon, ob nur ein Erziehungsberechtigter oder beide Erziehungsberechtigten eines Kindes anwesend sind. Es gelten die Wahlvorschriften unter Paragraph 4.
- 2.8 Ein Protokoll des Elternabends ist innerhalb 5 Schultagen zu verfassen. Eingeladene Personen müssen ihre Informationen betreffende Protokollpunkte zur Korrektur erhalten. Erfolgt von den adressierten

Personen keine schriftliche Bestätigung/Anmerkung zu den Protokollpunkten innerhalb von 10 Schultagen, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach ist das genehmigte Protokoll zeitnah an die Elternschaft und Gruppen- / Klassenleitungen zu senden.

### **3. Aufgaben der Elternschaft und der Elternvertreter in der Gruppe/Klasse**

- 3.1 In der Elternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Gruppe/Klasse und KiTa/Schule erörtert werden. Die Elternschaft kann über die EVs Fragen, Diskussionsthemen und Vorschläge an die Gruppen-/Klassenleitung, den Gesamt- oder Stufen-EBR, die KiTa- und Schulleitung und den Vorstand leiten.
- 3.2 Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt es den EV insbesondere:
- An den Sitzungen des Stufen- und Gesamt-EBR teilzunehmen und die Elternschaft vorab über diese Sitzungen und deren Tagesordnungspunkte zu informieren, sowie Wünsche und Anregungen hierzu abzufragen. Die in der Sitzung hierzu geführten Diskussionen und gegebenen Antworten/Ergebnisse/Rückmeldungen müssen nach Erhalt des genehmigten Protokolls entsprechend zeitnah nach der Sitzung an die Gruppe/Klasse rückgemeldet werden.
  - Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der KiTa/Schule zu fördern.
  - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an den Stufen-EBR, bzw. 6er-Gremium (im Folgenden „6er“ genannt) oder den jeweiligen Ausschuss weiterzuleiten und dort um transparente Klärung und Lösung zu bitten.
  - Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des KiTa- und Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
  - An der Verbesserung der äußeren Verhältnisse der KiTa und Schule mitzuwirken, z.B. durch Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung von Gruppenräumen, Klassenzimmern, und Fluren Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und Kommissionen usw.
  - Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Gruppe/Klasse berühren, mitzuwirken, unter anderem in der Schutzkonzept-Gruppe mitzuarbeiten.
- 3.3 Die Gruppen-/Klassenleitung oder die KiTa- / Schulleitung unterrichten die EV direkt und rechtzeitig über Angelegenheiten, welche für die Gruppe, Klasse oder Stufe von Bedeutung sind. Die EV haben der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

## 4. Wahlvorschriften

- 4.1 Die Elternschaft einer Gruppe/Klasse wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als ersten EV und einen zweiten EV als seinen Stellvertreter.

Es muss mindestens ein- EV und höchstens zwei EV in jeder Gruppe/Klasse gewählt werden.

Der erste EV, und bei seiner Verhinderung der zweite EV (falls gewählt) gilt als einzige Stimmvertretung und Berechtigung zur Teilnahme im Stufen-/Gesamt-EBR.

Ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen kann nur ein EV als Klassenvertretung gewählt werden.

- 4.2 Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte, welcher nicht als Kandidat zur Wahl steht.

- 4.3 Von der Wahl zum EV sind folgende Personen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner ausgeschlossen:

- Lehrer,
- Mitglieder des Vorstands,
- Verwaltungspersonal,
- sonstige Mitarbeiter der Schule oder des Schulträgers, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule und/oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben.

Nicht ausgeschlossen von der Wahl sind Erziehungsberechtigte, die bereits in einer anderen Gruppe/Klasse zum EV gewählt wurden. Allerdings ist ein Erziehungsberechtigter nur einmal als erster EV und einmal als zweiter EV wählbar.

- 4.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Elternabend ist beschlussfähig, wenn eine Mindestanzahl von einem Viertel der Kinder der Gruppe/Klasse durch ihre Eltern vertreten ist.
- 4.5 Für die Wahl stellen sich Kandidaten aus ihrer Mitte zur Verfügung. Falls eine Verhinderung der Teilnahme im Vorfeld absehbar ist, kann eine schriftliche Kandidatur mit kurzer Vorstellung und Erklärung zur Annahme der Wahl an die noch amtierenden EV eingereicht werden. Eine Kandidatur kann auch durch Vertretung des Ehepartners und darauffolgende telefonische Bestätigung der Annahme der Wahl erfolgen.
- 4.6 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu.
- 4.7 Für jedes Kind in einer Gruppe/Klasse haben die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme, unabhängig davon, ob nur ein Erziehungsberechtigter oder beide Erziehungsberechtigten eines Kindes bei der Wahl anwesend sind.

- 4.8 Gewählt als erster EV ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen.  
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.  
Sollten zwei Kandidaten die Höchstanzahl der Stimmen erhalten haben, fällt die Stichwahl automatisch auf die beiden Kandidaten als ersten und zweiten EV.
- 4.9 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 4.10 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seinen Platz.
- 4.11 Werden mehr als zwei EV gewählt, ist die Wahl insgesamt unwirksam.

## **5. Gesamtelternbeirat**

- 5.1. Die Gesamtheit der EV aus allen drei Stufen (KiTa, GS, SEK) bilden den Gesamt-EBR.  
Die EV jeder Stufe wählen aus ihrer Mitte den Stufenbeiratsvorsitz der jeweiligen Stufe, der sich aus Vorsitz und Stellvertreter bildet.  
Die je zwei gewählten Stufenbeiräte der drei Stufen bilden den 6er, welcher intern einen Vorsitzenden und Stellvertreter wählt.
- 5.2 Die Wahl der Stufenvorsitzenden und deren Stellvertreter findet direkt im Anschluss an die konstituierende Gesamt-EBR-Sitzung des Schuljahres statt, welche als konstituierende Stufen-EBR-Sitzung mit nur einem Tagesordnungspunkt (Wahl des Vorsitizes und Stellvertreter) stattfindet.  
Die Wahl findet, wie in der EBR-Geschäftsordnung Paragraph 4 beschrieben, statt.  
Die zur Wahl stehenden Kandidaten können sich bis spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim aktiven 6er oder ggf. bei der Schulleitung melden, damit Wahlzettel vorbereitet werden können.  
Gewählt sind die Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf die jeweilige Position.  
Der Stufenbeiratsvorsitz und Stellvertreter sollten nicht aus der gleichen Klasse gewählt werden.
- 5.3. Der Vorsitzende des 6er vertritt den Gesamt-EBR und die Stufenbeiräte gegenüber dem Vorstand.  
Angelegenheiten der Stufen vertreten die Vorsitzenden der Stufen gegenüber der jeweiligen KiTa-/Schulleitung.  
Stufenübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden des 6er in Absprache mit dem Vorsitzenden der jeweils betroffenen Stufen gegenüber KiTa- /Schul-Leitung vertreten.  
Er fungiert als Bindeglied zu den EV.

5.4. Der Gesamt-EBR gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Organisation und alle internen Angelegenheiten des EBR regelt.

## **6. Aufgaben der Elternvertreter im Gesamtelternbeirat**

6.1. Die EV sollen

- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa/Schule vertiefen,
- das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen,
- die KiTa/Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen,
- die Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.

6.2. Die Elternvertreter können zu Fragen, welche die Schule/KiTa betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

- der Aufstellung oder Änderung der KiTa-/ Schulordnung;
- der Aufrechterhaltung eines geordneten KiTa-/Schulbetriebs;
- der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der KiTa / Schule;
- der Ausstattung der KiTa/Schule mit Lehrmitteln;
- Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung;
- Veranstaltungen der KiTa/Schule;
- Der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der KiTa/Schule;
- Allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit
  - anderen Auslandsschulen,
  - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
  - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes,
  - anderen Behörden oder Instituten.

6.3 Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das KiTa- /Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der EBR rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:

- einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes oder der Tagesstruktur bewirken;
- einer Verlegung der Unterrichtszeit bzw. Betreuungszeit;
- der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.

6.4 Die Fragen aus 6.2 und 6.3, Stellungnahmen und Vorschläge aus Gruppen/Klassen werden vom 6er an die entsprechenden Stellen wie z.B. Schulleitung, Vorstand und Verwaltung weitergeleitet.

6.5 Der Vorstand und die KiTa-/ Schulleitung erteilen den EV die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

## **7. Amtszeit der Elternvertreter**

- 7.1 Die Amtszeit der EV gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.
- 7.2 Die Amtszeit des Gesamt-EBR gilt entsprechend.
- 7.3 Scheidet ein EV während seiner Amtszeit aus, verliert dieser zugleich seine Mitgliedschaft im EBR und ggf. damit verbundene Ämter.
- 7.4 Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines EV erfolgt eine Neuwahl. Die Neuwahl soll binnen 10 Schultagen nach Ausscheiden erfolgen. Es gelten die Wahlvorschriften unter Paragraph 4.
- 7.5 Solange die Neuwahl noch nicht erfolgt ist, wird eine Gruppe/Klasse ausschließlich vom verbliebenen EV im EBR vertreten.
- 7.6 Die Neuwahl eines Amtes im Rahmen des Gesamt-EBR bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des EBR.

## **8. Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der KiTa- /Schulleitung**

- 8.1 Der Vorstand und die KiTa-/Schulleitung sollen Fragen und Aufgaben, welche die Schule als Ganzes betreffen, an den EBR herantragen.
- 8.2 Der EBR beteiligt sich an der Planung und Durchführung von beispielsweise Schulfesten, Projektwochen, Ausflügen, Aufsichtsaufgaben und ist durch Vertretung in Form von Ausschüssen und Kommissionen bei Arbeitsgemeinschaften, Sportangeboten, kreativen, lehrreichen und spielerischen Zusatzangeboten des Schullebens und dem Schutzkonzept der Schule unterstützend tätig.  
Man einigt sich auf einen Ansprechpartner des jeweiligen Ausschusses/der Kommission, welcher in der Regel ein EV ist.
- 8.4 Der EBR unterrichtet den Vorstand und die KiTa- /Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

## **9. Datenschutz und Zugriff**

- 9.1 Es gelten die Datenschutzvorschriften der Schule.  
Die von EV gesammelten Daten müssen vertraulich behandelt werden.
- 9.2 Mit dem Annehmen des Amtes als EV willigt er der Datennutzung seiner



Daten ein. Jeder EV verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Nutzung und Umgang der ihm zur Verfügung gestellten Daten, um seine Tätigkeit im Rahmen der EV- Verantwortlichkeit ausüben zu können.

## 10. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes und der KiTa-/ Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

## 11. Änderungen und Inkrafttreten

- 11.1 Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamt-EBR geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 11.2 Die vorliegende EBR-Ordnung ersetzt die EBR-Ordnung vom 15.Mai 2006, zuletzt geändert am 16.April 2013, die durch Beschluss des Vorstandes am 23.April 2013 in Kraft getreten war.
- 11.3 Die vorstehende EBR-Ordnung wurde am 03. Juli 2024 durch Abstimmung durch den Gesamt-EBR mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Der Vorstand hat sie am 19. September 2024 genehmigt.



Alfred Schenk

Vorsitzender des Gesamt-Elternbeirats der Deutschen Schule Shanghai Hongqiao



Carsten Arntz

Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai e.V.